

Ergänzung

zum

**Kurzgutachten vom 23. Januar 2012
(Eigentum an Glocken und Orgeln in
der Kirche in Kilchberg BL sowie Unterhaltspflicht)
zur**

**Frage des Eigentums und Pflicht zum
Unterhalt an der Orgel**

erstattet von

**Dr. iur. Peter Meier
e. Präsident des Kantonsgerichts des
Kantons Basel-Landschaft**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Ausgangslage und Fragestellung	1
B. Grundlagen und Vorgehen	1
C. Rechtliche Beurteilung der Eigentumsfrage	
1. Sachenrechtliche Aspekte	2
2. Kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte	3
D. Rechtliche Beurteilung der Erneuerungs- und Unterhaltungspflicht	5
1. Erneuerungs- und Unterhaltungspflicht aus zivilrechtlicher Sicht	5
2. Erneuerungs- und Unterhaltungspflicht aus öffentlichrechtlicher Sicht	5
3. Schlussfolgerung	6
E. Können Aussagen über das Eigentum und den Unterhalt für sämtliche Orgeln in den stiftungseigenen Kirchen gemacht werden?	7

A. Ausgangslage und Fragestellung

Der Unterzeichnete wurde am 15. Dezember 2011 beauftragt, ein juristisches Kurzgutachten (im Folgenden „Kurzgutachten“) zur Frage des Eigentums an Glocke und Turmuhr in der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg zu erstatten. Dieser Auftrag wurde mit der Zustellung des Kurzgutachtens vom 23. Januar 2012 erfüllt.

Mit Mail vom 19. Januar 2012 beauftragte Herr Martin Innerbichler, Verwalter der Stiftung Kirchengut, den Unterzeichneten um eine Ergänzung des Kurzgutachtens in dem Sinne, dass die Frage des Eigentums sowie der Unterhaltsverpflichtung auch bezüglich der Orgel abgeklärt werde.

Für die Ausgangslage wird auf Abschnitt A des Kurzgutachtens verwiesen.

Die konkreten Fragestellungen für die Ergänzung lauten wie folgt:

1. Wer ist Eigentümer der Orgel in der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg?
2. Wer ist für den Unterhalt der Orgel zuständig?
3. Können Aussagen über das Eigentum und den Unterhalt für sämtliche Orgeln in den stiftungseigenen Kirchen gemacht werden?

B. Grundlagen und Vorgehen

Es wird auf Abschnitt B des Kurzgutachtens verwiesen. Weitere Unterlagen sind dem Verfasser nicht übergeben worden.

Die gewünschte Ergänzung folgt der Darstellung des Kurzgutachtens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird aber über weite Strecken auf die Ausführungen im Kurzgutachten verwiesen. Die (vorherige) Lektüre des Kurzgutachtens ist somit unabdingbar.

Für das Abkürzungsverzeichnis wird ebenfalls auf das Kurzgutachten verwiesen.

C. Rechtliche Beurteilung der Eigentumsfrage

1. Sachenrechtliche Aspekte

1.1. Grundsätzliche Ausführungen

Hierfür kann auf Abschnitt C Ziffern 1.1 bis 1.4 des Kurzgutachtens verwiesen werden.

1.2. Ist die Orgel in Kilchberg Bestandteil des Kirchengebäudes oder Zugehör?

Die Kirche in Kilchberg verfügt über die bekannte spätromanische Weigle-Orgel, ein Instrument von beachtlicher Grösse und bemerkenswerten symphonisch-orchestralen Eigenschaften. Die Kirche erhielt die Orgel erst im Jahre 1887, also 20 Jahre nach der Einweihung, ohne dass dabei das Kirchengebäude in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Orgel ohne Beschädigung des Gebäudes auch wieder ausgebaut werden könnte. Die äussere Verbindung zwischen Orgel und Kirchengebäude erreicht daher nicht die für die Qualifikation als Bestandteil erforderliche Intensität.

Dass die Kirche während 20 Jahren ohne Orgel auskommen konnte, zeigt aber auch, dass letztere für den kirchlichen Betrieb zwar durchaus erwünscht, aber eben nicht notwendig ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kirche findet nicht statt, wenn ein Gottesdienst ohne Orgelmusik auskommen muss.

Damit ist auch die innere Verbindung nicht in einem Masse gegeben, dass die Orgel zum Bestandteil des Kirchengebäudes würde.

Die Orgel ist als Zugehör zu qualifizieren.

Dies bedeutet, dass die Orgel nicht zwingend denjenigen zum Eigentümer haben muss, der auch Eigentümer des Kirchengebäudes ist (d.h. die Stiftung). Die Orgel kann, muss aber nicht einen andern Eigentümer haben.

Wer Eigentümer der Orgel ist, wird im nachfolgenden Abschnitt 2 untersucht.

2. Kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Aspekte

2.1. Vorbemerkung

Es wird auf das Kurzugutachten verwiesen.

2.2. Die geltenden kirchenrechtlichen Erlasse und ihre Entstehungsgeschichte

- a) Gesetz über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 3. April 1950 (heute „Kirchengesetz“; GS 20.131; SGS 191):

Dem Gesetz lässt sich weder in seiner heutigen noch in seiner ursprünglichen Fassung vom Wortlaut her irgendein Hinweis entnehmen, der auf die Eigentümerschaft der Zugehör einer Kirche hinweist. Auch den Materialien ist hierüber nichts zu entnehmen.

§ 11 Abs. 2 KiG, welcher den Unterhalt regelt, verpflichtet die Einwohnergemeinden zu angemessenen Beiträgen an den Unterhalt unter anderem von Orgeln für die Benützung zu weltlichem Gebrauch. Es ist im Kurzugutachten bereits ausgeführt worden, dass eine solche Beitragspflicht nur dann Sinn macht, wenn die betreffende Sache nicht im Eigentum des Unterhaltspflichtigen steht. Hätte der Gesetzgeber aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Unterhaltspflicht des Eigentümers statuieren wollen, hätte er von einer Unterhaltspflicht und nicht von einer Beitragspflicht gesprochen. Eine Pflicht, an sich selbst Beiträge zu bezahlen, macht keinen Sinn. Aus § 11 Abs. 2 KiG kann einzig der Schluss gezogen werden, dass es offenbar Kirchen geben muss, deren Orgel sich nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde befindet.

- b) Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2008 (SGS 191.2; GS 35.0989) sowie Reglement über die Kirchen, Pfarrhäuser und Areale der Stiftung Kirchengut von 5. September 2007 (SGS 191.211; GS 36.0280):

Das Dekret regelt in §15 den Unterhalt und die Renovation der Gebäude und Areale und verweist im Übrigen für die Beiträge der Einwohnergemeinden auf die Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes. Für die hier zu beantwortende Frage lassen sich daraus keine weiteren Erkenntnisse gewinnen.

Gleiches gilt für das Reglement, das der Kirchgemeinde als Nutzerin die Betriebskosten der Kirche zuweist. Aber obwohl die Orgeln in § 4 im Zusammenhang mit den Betriebskosten erwähnt werden, lassen sich daraus ebenfalls keine Schlüsse bezüglich der Eigentümerschaft ziehen.

- c) Regierungsratsbeschluss (RRB) betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens vom 2. Februar 1951 (GS 20.305) und frühere Erlasse:

Tragweite und Interpretation dieses am 8. Juni 2006 aufgehobenen RRB im Allgemeinen und von dessen Ziffer 5 im Speziellen sind bereits im Kurzgutachten eingehend behandelt worden, sodass darauf verwiesen werden kann. Beizufügen bleibt, dass Ziffer 5 die Orgeln im Gegensatz zu Kirchenuhren und Glocken nicht ausdrücklich aufführt. Durch den vorangestellten Begriff der „Einrichtungen“, durch das Wort „wie“ und durch den nachgefügteten Ausdruck „etc.“ wird aber klar, dass es sich dabei nur um eine exemplarische und nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Rückschlüsse auf das Eigentum an der Orgel lassen sich nicht ziehen.

Anders verhält es sich beim ebenfalls im Kurzgutachten bereits behandelten Gesetz betreffend die Besoldung der Kirchenbeamten des reformierten Kantonsteils („Pfarrbesoldungsgesetz“) vom 8. Februar 1904 (GS 15.192), das bis zur regierungsrätlichen Genehmigung der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung (SGS 194) am 6. Januar 1953 in Kraft war und das ausschliesslich für den „reformierten Kantonsteil“, der dem heutigen Wirkungsbereich der Stiftung entspricht, Geltung hatte. In seinem § 5 Absatz 2 enthielt das Gesetz folgende Bestimmung: „Die Anschaffung und der Unterhalt von Kirchenuhren, Glocken, Glockenstühlen, Orgeln sowie die Einrichtungen für Beheizung der Kirchen sind ausschliesslich Sache der Gemeinden des Kirchensprengels. Die (spärlichen) Materialien des Pfarrbesoldungsgesetzes lassen erkennen, dass diese Bestimmung die bis dahin geübte Praxis festgeschrieben hat (frühere gesetzliche Regelungen hat der Verfasser nicht gefunden). Zu bedenken ist dabei, dass die damalige „Aufgabenverteilung“ nur zwischen Kanton (der ja auch das Kirchen- und Schulgut als separaten Teil der Staatsrechnung verwaltete) und Gemeinden erfolgen konnte, da die heutigen Kirchgemeinden erst mit dem Kirchengesetz vom 3 April 1950 geschaffen wurden. Da Orgeln bis jedenfalls zur Aufhebung des Pfarrbesoldungsgesetzes am 6. Januar 1953 durch die Einwohnergemeinden des betreffenden Kirchensprengels beschafft und unterhalten werden mussten, waren diese auch Eigentümer und sind es bis zum heutigen Tag geblieben, sofern später kein Eigentumsübergang stattgefunden hat (was in Kilchberg nicht der Fall ist). Der Umstand, dass möglicherweise in einzelnen Einwohnergemeinden des „alten Kantonsteils“ das Wissen um dieses Eigentum nicht mehr präsent ist, vermag daran nichts zu ändern.

d) Schlussfolgerung:

Frage 1 „Wer ist Eigentümer der Orgel in der evangelisch-reformierten Kirche in Kilchberg?“

ist damit wie folgt zu beantworten:

Eigentümer der Orgel sind die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen.

C. Rechtliche Beurteilung der Erneuerungs- und Unterhaltspflicht

1. Erneuerungs- und Unterhaltspflicht aus zivilrechtlicher Sicht:

Es darf hiezu ebenfalls auf die Ausführungen im Kurzgutachten unter Abschnitt D.1. verwiesen und darauf hingewiesen werden, dass ein Eigentümer zivilrechtlich nicht verpflichtet ist, sein Eigentum überhaupt zu unterhalten. Aus dieser Sicht - und nur aus dieser - können die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen mit der Orgel in der Kirche Kilchberg verfahren, wie es ihnen beliebt. Zivilrechtliche Schranke bildet einzig die Pflicht, dafür zu sorgen, dass vom Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht.

2. Erneuerungs- und Unterhaltspflicht aus öffentlichrechtlicher Sicht:

2.1. Kirchenrechtliche Bestimmungen

Es ist bereits im Kurzgutachten S. 11 dargelegt worden, dass die in § 11 Abs. 2 KiG stipulierte Beitragspflicht sich nur an jene Einwohnergemeinden richten kann, die nicht Eigentümer der dort genannten Einrichtungen sind. Im Falle von Kilchberg sind jedoch die Einwohnergemeinden des Kirchgemeindekreises Eigentümer der Orgel, weshalb §11 Abs. 2 KiG auf sie nicht anwendbar ist (vgl. dazu vorne Abschnitt C 2.2.c).

2.2. Weitere öffentlichrechtliche Bestimmungen

Auch bezüglich der Orgel in der Kirche in Kilchberg ist auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz DHG vom 9. April 1992 (SGS 791) hinzuweisen. Es ist daran zu erinnern, dass die ganze Kirche in Kilchberg, insbesondere auch die Orgel, geschützte Kulturdenkmäler sind, zu deren Unterhalt der Eigentümer verpflichtet ist. Daher sind die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen gehalten, die Orgel gemäss den Vorgaben des DHG zu unterhalten, d.h. für ihren Schutz, ihre Erhaltung und Pflege zu sorgen (§ 2 DHG).

Kulturdenkmäler wie die Kirche in Kilchberg bzw. ihre Orgel zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht einfach weggenommen und ersetzt werden können. Daher kann es streng genommen keine eigentliche „Erneuerung“ des gesamten geschützten Kulturdenkmals geben, sondern nur ein äusserst zurückhaltender Ersatz schadhafter und nicht mehr reparierbarer Einzelteile (nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege). Nur in diesem Sinne kann von einer „Erneuerungspflicht“ gesprochen werden.

3. Schlussfolgerung:

Die unter Abschnitt A gestellte Frage 2: Wer ist für den Unterhalt der Orgel zuständig?

Ist somit wie folgt zu beantworten:

Für den Unterhalt der Orgel in der Kirche in Kilchberg sind die Einwohnergemeinden Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen als Eigentümer zuständig. Gemäss Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz DHG vom 9. April 1992 sind sie zu diesem Unterhalt auch verpflichtet.

D. Können Aussagen über das Eigentum und den Unterhalt für sämtliche Orgeln in den stiftungseigenen Kirchen gemacht werden?

Es ist bereits eingehend dargestellt worden, dass gemäss Pfarrbesoldungsgesetz vom 8. Februar 1904(GS 15.192) die Anschaffung und der Unterhalt der Orgel Sache der Einwohnergemeinden des Kirchensprengels war, die damit auch Eigentümer waren.

Das Pfarrbesoldungsgesetz übernahm bei seiner Schaffung einfach die bisherige, sich auf die allgemeine Auffassung stützende Praxis. Das Pfarrbesoldungsgesetz war bis zur Genehmigung der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung am 6. Januar 1953 in Kraft. Bis dahin standen jedenfalls sämtliche Orgeln in den stiftungseigenen Kirchen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Diese vor dem 6. Januar 1953 beschafften Orgeln sind es heute noch, es sei denn, es hätte ausdrücklich ein Übergang des Eigentums (z.B. durch Schenkung) stattgefunden. Bei den später angeschafften Orgeln muss die Frage nach dem Eigentum im Einzelfall geprüft werden.

Die in Abschnitt A gestellte Frage 3: „Können Aussagen über das Eigentum und den Unterhalt für sämtliche Orgeln in den stiftungseigenen Kirchen gemacht werden?“

ist somit wie folgt zu beantworten:

Es ist zu unterscheiden:

- a) Ist eine Orgel vor dem 6. Januar 1953 beschafft worden und hat seitdem keine Eigentumsübertragung (z.B. durch Schenkung) stattgefunden, so sind die Einwohnergemeinden des betreffenden Kirchgemeindekreises Eigentümer der Orgel. Als solche können sie über die Orgel frei verfügen (Verkauf, Unterhalt, etc.), es sei denn, es handle sich um ein denkmalgeschütztes Objekt (gesamte Kirche oder Orgel allein). In diesem Fall sind die Einwohnergemeinden als Eigentümer zur Belassung am Ort und zum Unterhalt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Denkmal- und Heimat-Schutz verpflichtet.

- b) Bei sämtlichen ab dem 6. Januar 1953 beschafften Orgeln muss die Frage des Eigentums im Einzelfall abgeklärt werden. Bezüglich des Unterhalts gilt auch hier, dass dies grundsätzlich Sache des Eigentümers ist. Für den Fall, dass die Eiwohnergemeinden nicht Eigentümer sind, gilt die Beitragspflicht gemäss § 11 Abs. 2 KiG.

Lupsingen, den 25. Januar 2012

Der Verfasser:

